



Fall:

Am 27.02.2023 schließen die A-KG, vertreten durch ihren Komplementär A, und die U-GmbH, diese vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter U, einen Vertrag. Darin verpflichtet sich die U-GmbH, eine Maschine zu reparieren. Für die Reparatur der Maschine wird eine Vergütung von 33.000,00 € vereinbart. Die Maschine soll spätestens 5 Tage nach Vertragsschluss betriebsbereit sein. Die Maschine ist jedoch erst am 10. März 2023 betriebsbereit. Dadurch entsteht der A-KG ein Produktionsausfall von 120.000 €.

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der U-GmbH, die von A für die A-KG akzeptiert worden sind, heißt es u.a.:

„Sollte das Unternehmen zum Schadensersatz verpflichtet sein, ist als Schadensersatz in Geld nicht mehr als das 1½ -fache der Auftragssumme zu leisten.“

Einziger Gesellschafter der U-GmbH ist U, der auf das Stammkapital von 30.000,00 € erst 20.000,00 € eingezahlt hat.

Frage 1: Was kann die A-KG von der U-GmbH verlangen?

Frage 2: Könnte die A-KG einen etwa entstandenen Anspruch auch gegen U persönlich durchsetzen?

120 Punkte

Abwandlung:

Angenommen, A erhält das Angebot der U-GmbH nebst den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und setzt handschriftlich folgende Klausel ein:

„Etwaige Klauseln im Vertrag, die die Rechtsstellung im Vergleich zur gesetzlichen Regelung verschlechtern, werden nicht Vertragsbestandteil.“

U, der sich zunächst geweigert hat, unterschreibt den Zusatz als Geschäftsführer der GmbH, nach dem A gedroht hat, den Auftrag anderweitig zu vergeben, falls der Zusatz nicht akzeptiert würde. Nach Eintritt des Schadensfalls erklärt er allerdings, er halte diese Klausel für unwirksam, und verweigert die Zahlung der vollen Schadenssumme.

Was kann die A-KG von der U-GmbH und U persönlich verlangen?

60 Punkte